

§ 11 NHZG

Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches
Hochschulzulassungsgesetz (NHZG)

Normgeber: Niedersachsen

Redaktionelle Abkürzung: NHZG,NI

Gliederungs-Nr.: 22220030000000

Normtyp: Gesetz

§ 11 NHZG – Unterstützung durch die Stiftung

Die Hochschulen können sich bei der Durchführung der Zulassungs- und Anmeldeverfahren durch die Stiftung unterstützen lassen. Die Einzelheiten der Unterstützung sind zwischen der Hochschule und der Stiftung zu vereinbaren.